

# AMTLICHER TEIL

## MINISTERIUM FÜR INNERES UND KOMMUNALES

**280**

### Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen für die Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe (FörderRL BS/AllGH)

Vom 21.09.2021

#### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach §§ 7 Absatz 1 Nummer 4, 28 Absatz 6 und 44 Absatz 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559), nach Maßgabe dieser Richtlinien und § 23 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO Zuwendungen zur Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe.

1.2 Programmziele:

- landesweite Erfüllung der Vorgaben der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) zur technischen und baulichen Ausstattung der Feuerwehren der Gemeinden
- Sicherstellung der notwendigen Anzahl von Maschinisten mit der erforderlichen LKW-Fahrerlaubnis
- Verbesserung der Voraussetzungen für die Kinder- und Jugendarbeit in den gemeindlichen Feuerwehren

Zuwendungszweck:

- Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Feuerwehren, Sicherstellung der flächendeckenden Gefahrenabwehr und des Schutzes der Bevölkerung, der kulturellen und materiellen Sachwerte sowie der Umwelt vor Brandgefahren, technischen Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse
- Kontinuierliche Nachwuchsgewinnung für die Einsatzabteilungen der Feuerwehren

Indikatoren:

Zur Beurteilung der Zielerreichung sind unter Zugrundelegung der jährlich einzureichenden Anträge regelmäßig folgende Indikatoren unter anderem aus den Angaben der Gemeinden und Landkreise entsprechend der Thüringer Verordnung zur Erhebung von Statistiken über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBrandStatVO) heranzuziehen:

- Anzahl der Gemeinden, in denen sich der Bestand an feuerwehrtechnischer Infrastruktur, gegliedert nach Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten (z. B. Verbesserung der Unterbringung, Arbeitsschutz, Baujahr), Fahrzeugen und

Stellplätzen erhöht oder qualitativ verbessert (z. B. Baujahre Fahrzeuge) hat, zu welchem Anteil der Bestand sich an das Soll nach ThürFwOrgVO dieser Gemeinden annähert hat und in welchem Verhältnis die antragstellenden Gemeinden zur gesamten Feuerwehr in Thüringen stehen,

- Bestand der elektronischen Funksteuerung von Sirenen im Vergleich zum Vorjahr,

- Anzahl der Gemeinden, in denen der Bestand an ausgebildeten Maschinisten in der Fahrerlaubnisklasse C1 und C erhöht wurde und Anzahl der nach vorhandenem Fahrzeugbestand in der Fahrerlaubnisklasse C1 und C notwendigen und ausgebildeten Maschinisten für die Feuerwehren dieser Gemeinden, sowie dem Verhältnis der antragstellenden Gemeinden zur gesamten Feuerwehr in Thüringen,

- Entwicklung der Anzahl an baugleichen Fahrzeugen, des gleichen Fahrzeugtyps, des gleichen Fahrgestells und des gleichen Aufbaus, sowie der gleichen fest eingebauten feuerwehrtechnischen Ausstattung aufgrund der Sammelbeschaffungen nach Anlage 2 Nummer 2.2 dieser Richtlinie, sowie dem Verhältnis der antragstellenden Gemeinden zur gesamten Feuerwehr in Thüringen,

- Anzahl der Fahrzeuge, um die sich der Beschaffungsbedarf aufgrund der gemeinsamen Vorhaltung von Fahrzeugen der Stufe 1, Anlage 1 der ThürFwOrgVO nach Anlage 2 Nummer 2.3 dieser Richtlinie verringert hat,

- Anzahl der nach Anlage 2 Nummer 2.4 dieser Richtlinie geförderten Beschaffungen und ihre Auswirkungen auf die Katastrophenschutzeinheiten und Landesbeschaffungen im Katastrophenschutz,

- Anzahl der Gemeinden, für die durch eine Maßnahme nach Ziffer 2.1.5 feuerwehrtechnische Angebote bereitgestellt werden können.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Bewilligungsbehörde kann festlegen, für welche Beschaffungen zeitweise keine bzw. verringerte Zuwendungsbeträge gewährt werden.

1.4 Die Auszahlung der Pauschale für die Unterstützung der Jugendfeuerwehren nach § 11 Abs. 4 ThürBKG richtet sich nach dem Erlass des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales zum Antrags- und Bewilligungsverfahren für die Pauschale zur Unterstützung der Jugendfeuerwehren in der jeweils gültigen Fassung.

#### 2 Gegenstand der Förderung

##### 2.1 Förderfähige Maßnahmen

2.1.1 Neubau, Erweiterung und Umbau von Feuerwehrhäusern sowie der Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus und Sondereinrichtungen nach Anlage 1,

- 2.1.2 Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen nach Anlage 2, Fördervoraussetzungen gegeben sind. Die Dringlichkeit und Notwendigkeit des vorzeitigen Beginns sind zu begründen.
- 2.1.3 Beschaffung von fernmelde- und informationstechnischen Anlagen einschließlich Einrichtung und Ausstattung von Feuerwehreinsatzzentralen nach Anlage 3 außerhalb von Baumaßnahmen nach Nummer 2.1.1 der Richtlinie, Die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn ist schriftlich zu erteilen und mit dem Hinweis zu versehen, dass sie keinen Rechtsanspruch auf Förderung begründet und dass eine abschließende Prüfung vorbehalten bleibt.
- 2.1.4 Erweiterung der Fahrerlaubnis nach Anlage 4,
- 2.1.5 Neubau, Erweiterung und Umbau von Feuerwehrtechnischen Zentren nach Anlage 8,
- 2.1.6 Sonstige, dem Brandschutz oder der Allgemeinen Hilfe dienende Maßnahmen.
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**
- 2.2 **Nicht** zuwendungsfähig sind:
- 2.2.1 Ausgaben des Erwerbs des Grundstücks oder eines Gebäudes (zum Zweck des Umbaus in ein Feuerwehrhaus), Ausgaben für die Errichtung von Wohnungen in Feuerwehrhäusern sowie Ausgaben für Instandsetzung, Unterhaltung und Wartung der unter 2.1.1 bis 2.1.3, 2.1.5 und 2.1.6 genannten Maßnahmen,
- 2.2.2 Beschaffungen nach Nummer 2.1.2, 2.1.3, 2.1.5 und 2.1.6, sofern es sich um gebrauchte Gegenstände oder Fahrzeuge bzw. Leasingfahrzeuge handelt, mit Ausnahme von Vorführfahrzeugen,
- 2.2.3 Leitungs- und Anschlussgebühren in der Kostengruppe 220 nach DIN 276,
- 2.2.4 Ausgaben für bauliche Maßnahmen und bauliche Anlagen zur Errichtung von Sirenen,
- 2.2.5 Beschaffung von persönlicher Ausrüstung, außer bei Maßnahmen nach § 28 Absatz 6 ThürBKG,
- 2.2.6 Beschaffung von Betriebsstoffen, Löschmitteln und sonstigen Materialien für den Betrieb der Feuerwehr,
- 2.2.7 Maßnahmen, mit denen vor der Bewilligung von Fördermitteln begonnen wurde.
- 5.1** Zuwendungen werden grundsätzlich als Projektförderung und durch Festbetragsfinanzierung in Form von Zuschüssen gewährt. Anteilsfinanzierung erfolgt ausschließlich bei den in den Anlagen 2 und 3 konkret aufgeführten Maßnahmen, bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.5 in Verbindung mit Anlage 8 und bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.6.
- 5.2** Die Höhe der Zuwendungen ergibt sich grundsätzlich aus den Festbeträgen nach den Anlagen 1 bis 4. Bei Maßnahmen nach Ziffer 2.1.5 beträgt die Zuwendung 50 % der durch die Bewilligungsbehörde festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben nach Anlage 8. Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.6 kann die Zuwendung bis zu 70 % der ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
- 5.3** Bei Baumaßnahmen nach Nummer 2.1.1 können unentgeltliche Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden, soweit diese im Finanzierungsplan ausgewiesen werden. Der Umfang der unbaren Eigenleistungen ist durch Berechnung des bauleitenden Architekten nachzuweisen bzw. durch einen Bausachverständigen zu bestätigen. Der Zuwendungsempfänger hat sich schriftlich zu verpflichten, die Leistungen zu erbringen und diese durch Stundenbelege (unter Angabe von Name, Datum und durchgeführte Arbeiten) nachzuweisen. Die unbaren Eigenleistungen können mit maximal bis zu dem aktuellen Mindestlohn pro Arbeitsstunde anerkannt werden. Bezogen auf den Gesamtumfang der Maßnahmen können diese Eigenleistungen bis zu einer Höhe von 30 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen angerechnet werden.
- 5.4** Können Maßnahmen mehreren Fördermöglichkeiten nach dieser Richtlinie unterfallen, wird die Förderung nur nach einer Fördermöglichkeit gewährt.
- 3 Zuwendungsempfänger**
- Zuwendungsempfänger sind kommunale Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von kommunalen Gebietskörperschaften.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Die Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 bis 2.1.6 müssen der Förderung des Brandschutzes oder der Allgemeinen Hilfe dienen.
- 4.2 Zuwendungen für Maßnahmen nach dieser Richtlinie können nur bei zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 7.500 Euro gewährt werden. Hiervon ausgenommen sind Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 2.1.4 und nach § 28 Absatz 6 ThürBKG sowie Zuwendungen für die Errichtung von Sirenen nach Anlage 3.
- Die weiteren Zuwendungsvoraussetzungen nach den Anlagen 1 bis 4 und 8 sind zu beachten.
- 4.3 Die Bewilligungsbehörde kann vor Beginn der Maßnahme auf Antrag in Ausnahmefällen einem vorzeitigen Beginn zustimmen, wenn nach einer Vorprüfung des Antrages die
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften“ (ANBest-Gk – Anlage 3 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung – ThürLHO –).
- Die in Nummer 1.4 der ANBest-Gk geforderte Vorlage der baurechtlichen Abnahme bzw. baurechtlichen Schlussabnahme ist nur dann zu erbringen, wenn diese nach der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich ist. Bei Anforderung der Zuwendung ist in den Fällen, in denen keine Abnahmen nach ThürBO erforderlich sind, eine rechtsverbindliche Erklärung des Zuwendungsempfängers über den entsprechenden Baufortschritt vorzulegen. Dabei sind die Festlegungen der Baugenehmigungen zu beachten.
- Sofern die für eine Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen in der Summe mehr als 1,5 Mio. € betragen, ist nach Nr. 6.1 der VV zu § 44 ThürLHO die fachlich zuständige tech-

nische staatliche Verwaltung durch die Bewilligungsbehörde zu beteiligen. Auf die Regelungen der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu der VV zu § 44 ThürLHO (ZBau) und auf die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau – Anlage zur ZBau) wird verwiesen. Sie sind im Anwendungsfall zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu erklären. Auf die Ausnahme nach Nr. 13.1 der VV zu § 44 ThürLHO wird hingewiesen.

## 7 Verfahren

### 7.1 Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 bis 2.1.3, 2.1.5 und 2.1.6

#### 7.1.1 Antragsverfahren

7.1.1.1 Die Gemeinden reichen ihren Antrag einschließlich der erforderlichen Antragsunterlagen für das folgende Haushaltsjahr bis spätestens 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres bei dem zuständigen Landratsamt ein. Das Landratsamt prüft zunächst die Vollständigkeit der Anträge. Weiterhin beurteilt es in einer kommunalaufsichtlichen Stellungnahme die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde, erstellt eine fachtechnische Stellungnahme, aus der Sicht des Brandschutzes oder der Allgemeinen Hilfe zur Notwendigkeit und Unabweisbarkeit der Maßnahme. Die Stellungnahme des Landratsamtes wird den Unterlagen beigefügt. Ergibt sich bereits bei der Antragsprüfung durch das Landratsamt, dass der Antrag unvollständig, fehlerhaft oder unberechtigt ist, ist er an den Antragsteller zurückzusenden.

7.1.1.2 Die Landkreise und kreisfreien Städte erstellen im Benehmen mit dem Kreisverband des Gemeinde- und Städtebundes eine Prioritätenliste für das folgende Haushaltsjahr und reichen diese zusammen mit den eigenen Anträgen und den Anträgen der Gemeinden einschließlich aller antragsbegründenden Unterlagen bis 30. September des laufenden Haushaltsjahres beim Landesverwaltungsamt ein. Soweit noch keine kommunalaufsichtliche Stellungnahme beigefügt werden kann, soll diese bis zum 1. Dezember des Jahres nachgereicht werden.

#### 7.1.2 Bewilligungsverfahren

7.1.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt.

7.1.2.2 Das Landesverwaltungsamt erstellt auf der Grundlage einer vorläufigen Prüfung eine Prioritätenliste des Landes für das folgende Haushaltsjahr und reicht diese beim für Brandschutz und Allgemeine Hilfe zuständigen Ministerium zur Bestätigung ein.

7.1.2.3 Auf der Grundlage der bestätigten Prioritätenliste des Landes teilt das Landesverwaltungsamt den Landkreisen und kreisfreien Städten unverzüglich nach Bestätigung des für Brandschutz und Allgemeine Hilfe zuständigen Ministeriums mit, für welche Maßnahmen in dem Haushaltsjahr Förderungen bewilligt werden sollen.

Nach abschließender Prüfung der Einzelanträge werden die Zuwendungsbescheide im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten erlassen und den Antragstellern zugeleitet. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten und als Stellungnahme den Antragsunterlagen beizufügen.

#### 7.1.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung ist beim Landesverwaltungsamt entsprechend den Vorgaben des Zuwendungsbescheides sowie den VV zu § 44 ThürLHO abzurufen (Vordruck Anlage 6, einfach).

7.1.3.1 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 und 2.1.5:

- 20 v. H. bei Vergabe des Haupt- bzw. Rohbaufauftrages,
- 30 v. H. nach baurechtlicher Abnahme des Hauptbaufauftrages bzw. Rohbaus,
- 40 v. H. nach baurechtlicher Schlussabnahme,
- 10 v. H. nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

Bei der 1. Auszahlungsrate ist die Auftragsvergabe durch eine Kopie des entsprechenden Vertrages nachzuweisen, bei der 2. und 3. Auszahlungsrate ist jeweils das entsprechende Protokoll der unteren Bauaufsichtsbehörde, soweit dies nach ThürBO erforderlich ist, ansonsten eine rechtsverbindliche Erklärung des Zuwendungsempfängers über den entsprechenden Baufortschritt vorzulegen, bei der 4. Rate ist der Verwendungsnachweis unter Angabe der Gesamtkosten der Maßnahme vorzulegen.

Die Auszahlung der Zuwendung für Sondereinrichtungen erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

7.1.3.2 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.6

Die Auszahlung der Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher erfolgen, als sie innerhalb von 2 Monaten für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird.

Die Auszahlung von Zuwendungen unter 25.000 Euro kann nur nach Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgen.

Bei Maßnahmen nach Anlage 2 ist hierzu die Vorlage der Auftragsbestätigung sowie eine Mitteilung des bestätigten Termins der feuerwehrtechnischen Abnahme erforderlich. Die Abnahme ist von einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem von einem Land eingesetzten Beauftragten für die Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen durchzuführen. Die Abnahme kann auch durch die mit der Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen der eigenen Kommune Beauftragten der Berufsfeuerwehren vorgenommen werden; Beauftragte der Berufsfeuerwehren können auch Fahrzeuge von Feuerwehren anderer Kommunen abnehmen. Der Zuwendungsempfänger kann die Abnahme im Rahmen der Beschaffung auch beim Fahrzeughersteller beauftragen. Über das Abnahmeergebnis ist ein Abnahmeprotokoll nach der Anlage 2a zu erstellen.

Bei Maßnahmen nach Anlage 3 ist die Vorlage der Auftragsbestätigung sowie eine Bestätigung des Liefertermins erforderlich, bei der Beschaffung von Sirenen ist außerdem die Vorlage einer rechtsverbindlichen Erklärung über die damit gesicherte tatsächliche Erreichbarkeit der Bevölkerung erforderlich.

#### 7.1.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Nachweis für die Verwendung der Zuwendung hat gemäß Nr. 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften durch Verwendungsnachweis (Sachbericht, summarischer zahlenmäßiger Nachweis) zu erfolgen (Vordruck Anlage 7, einfach).

Wenn die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung nach Nr. 6.1 der VV zu § 44 ThürLHO zu beteiligen ist, ist der Verwendungsnachweis abweichend von Anlage 7 dieser Richtlinie nach dem Muster 2 der RZBau zu erstellen.

Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.6 ist der Verwendungsnachweis unverzüglich, spätestens jedoch 8 Wochen nach Eingang der Zuwendungssumme auf dem Konto des Zuwendungsempfängers, dem Landesverwaltungsamt vorzulegen.

Die Berechtigungen nach Nummer 7.1 (Prüfung der Verwendung) der Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) bleiben unberührt.

#### 7.2 **Maßnahmen nach Nummer 2.1.4**

Das Verfahren für Maßnahmen nach Nummer 2.1.4 richtet sich nach der Anlage 4.

### **8 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Auf die Prüfrechte des Thüringer Landesrechnungshofes nach § 91 ThürLHO wird hingewiesen.

### **9 Zielerreichungskontrolle**

Die Fördermaßnahmen werden durch die Bewilligungsbehörde einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

### **10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft und mit Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten außer Kraft.

Erfurt, 21.09.2021

gez.

Udo Götze  
Staatssekretär

## Anlage 1

**Neubau, Erweiterung und Umbau von Feuerwehrhäusern sowie der Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus und Sondereinrichtungen****1 Gegenstand der Förderung**

1.1 Neubau, Erweiterung und Umbau von Feuerwehrhäusern sowie Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus, wenn es einen an sich notwendigen Neu- und Erweiterungsbau ersetzt in den Kostengruppen 210, 300, 400 und 500 nach DIN 276 sowie Planungsleistungen für die Leistungsphasen 1 bis 8 nach HOAI in der Kostengruppe 700 nach DIN 276.

1.2 Sondereinrichtungen

**2 Zuwendungsvoraussetzungen**

2.1 Prioritäten der Förderung:

- Gemeinden mit Stützpunktfeuerwehren,
- Gemeinden mit besonderer Brand-, Explosions- oder sonstiger Gefährdung,
- Gemeinden entsprechend ihrer Größe, ihrer wirtschaftlichen Bedeutung,
- gegenwärtiger baulicher Zustand der Feuerwehrhäuser und deren Größe in Verbindung mit der personellen Stärke und der vorzuhaltenden Technik der Feuerwehr entsprechend der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung - ThürFwOrgVO.

2.2 Die Technischen Baubestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die DIN-Normen sind zu beachten. Es kann nur kosten- und flächensparender Bau von Feuerwehrhäusern gefördert werden.

2.3 Grundstück

2.3.1 Das für die Bebauung vorgesehene Grundstück muss nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bebaubar sein. Der Zuwendungsempfänger muss Eigentümer oder Erbbauberechtigter (Erbbaupachtvertrag mindestens 25 Jahre) des Grundstücks sein.

2.3.2 Bei der Auswahl des Grundstücks sind zu beachten:

- die Verkehrsanbindung  
Grundstücke, die nicht in angemessener Breite an einer befahrbaren, öffentlichen Verkehrsfläche liegen, müssen entweder eine öffentlich-rechtlich gesicherte oder eine eigene, für die Feuerwehrfahrzeuge benutzbare Zufahrt in ausreichender Breite haben,
- natürliche und künstliche Trennung des Gemeindegebietes (Flüsse, Kanäle, Autobahnen, Eisenbahnen, Höhenzüge usw.),
- die Erweiterungsmöglichkeiten für das Feuerwehrhaus,
- die Anmarschwege der Einsatzkräfte.

2.3.3 Die Grundstücke sind ortsüblich zu erschließen.

### 3 Zuwendungshöhe

3.1 Für den Neubau von Feuerwehrhäusern von Stützpunkfeuerwehren/Berufsfeuerwehren wird für jeden nach ThürFwOrgVO als notwendig nachgewiesenen Stellplatz ein Festbetrag von 130.000 Euro gewährt.

Für den Neubau von Feuerwehrhäusern von allen anderen Gemeindefeuerwehren wird für jeden nach ThürFwOrgVO als notwendig nachgewiesenen Stellplatz ein Festbetrag von 120.000 Euro gewährt.

Für den Umbau von Feuerwehrhäusern wird für jeden nach ThürFwOrgVO als notwendig nachgewiesenen Stellplatz ein Festbetrag von 100.000 Euro gewährt.

Für die Erweiterung von Feuerwehrhäusern wird für jeden zusätzlich errichteten und nach ThürFwOrgVO als notwendig nachgewiesenen Stellplatz ein Festbetrag von 80.000 Euro gewährt.

Ist der örtliche Brandschutz und die örtliche Allgemeine Hilfe in der Gemeinde derart organisiert, dass in Ortsteilfeuerwehren außer der Vorhaltung eines Mannschaftstransportwagens (MTW) keine Fahrzeuge und Sonderausrüstungen nach ThürFwOrgVO vorgehalten werden müssen, wird für den Neubau oder Umbau des Stellplatzes für den MTW ein Festbetrag von 25.000 Euro gewährt. Neben der Stellfläche für den MTW sind mindestens ein Umkleidebereich und PKW-Stellplätze im Freien vorzusehen.

3.2 Die Ausrüstung von Stützpunkfeuerwehren/Berufsfeuerwehren mit Sondereinrichtungen kann mit folgenden Festbeträgen gefördert werden:

Schlauchtrockenturm (Baukonstruktion einschließlich Technik)	110.000 Euro
Schlauchpfliegwerkstatt	20.000 Euro
Atemschutzwerkstatt	37.500 Euro
Atemschutzübungsanlage	90.000 Euro
Atemschutzübungsgeräte, Pressluftatmer mit Ersatzflaschen und Atemanschlüssen	26.000 Euro
Funkprüfplatz/Funkmessplatz	8.500 Euro
Ersatzstromanlage	15.500 Euro
Waschmaschine und Trockner (auch Trockenschränke) für Einsatzkleidung (Betrag zusammen)	20.000 Euro

3.3 Alle genannten Festbeträge werden nur dann in voller Höhe gewährt, wenn die Gesamtausgaben der Maßnahme die jeweiligen Festbeträge überschreiten.

#### **4 Verfahren /Antragsunterlagen**

Dem Zuwendungsantrag (Vordruck, Anlage 5), sind die dort aufgeführten und die nachfolgenden Unterlagen in einfacher Ausfertigung beizufügen:

Stellungnahme der zuständigen Aufsichtsbehörde zur finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde sowie fachtechnische Stellungnahme aus Sicht des Brandschutzes oder der Allgemeinen Hilfe zur Notwendigkeit und Unabweisbarkeit der Maßnahme (Nr. 7.1.1.1 der Richtlinie).

#### **5 Verwendungsnachweis**

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Verwendungsnachweis (Vordruck Anlage 7, einfach) mit den dort genannten Anlagen (einfach) dem Thüringer Landesverwaltungsamt vorzulegen.

Wenn die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung nach Nr. 6.1 der VV zu § 44 ThürLHO zu beteiligen ist, ist der Verwendungsnachweis abweichend von Anlage 7 dieser Richtlinie nach dem Muster 2 der RZBau zu erstellen.

## Anlage 2

**Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und deren feuerwehrtechnischer Beladung****1 Gegenstand der Förderung, Zuwendungsvoraussetzungen**

- 1.1 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen nach dieser Anlage, wenn sie den Thüringer Technischen Richtlinien, den DIN-Normen oder anderen anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nach der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) in der jeweils geltenden Fassung zum Mindestbedarf der Feuerwehr gehören. Für Fahrzeuge der Tunnelbasiseinheiten und zur Abwehr von Gefahren in Straßentunneln können durch die Bewilligungsbehörde Ausnahmen zum Mindeststandard zugelassen werden.
- 1.2 Die Bewilligungsbehörde passt im Einvernehmen mit dem für Brandschutz und Allgemeine Hilfe zuständigen Ministerium die zuwendungsfähigen Fahrzeuge regelmäßig den aktuellen Normvorgaben sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechend an.
- 1.3 Die Beschaffung von Vorführfahrzeugen ist nur zuwendungsfähig, wenn
- das Fahrzeug vom Baujahr ausgehend nicht älter als ein Jahr und in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) nur die Hersteller-/Aufbaufirma als vorheriger Halter eingetragen ist,
  - die Laufleistung einschließlich der durchgeführten Betriebsstunden von Pumpen und ähnlichem über den Nebenantrieb 20.000 km nicht überschritten hat (eine Pumpenstunde entspricht einer Laufleistung von 60 km),
  - die Bereifung und die Lackierung neuwertig sind,
  - die Batterie nicht älter als ein Jahr ist,
  - der Hersteller das Fahrzeug überholt hat, die Ablieferinspektion durchführt, die gleiche Garantie wie für ein Neufahrzeug leistet und das Fahrzeug zur Gebrauchsabnahme vorstellt.
- 1.4 Die Bewilligungsbehörde kann bei Notwendigkeit aus der Sicht des Brandschutzes oder der Allgemeinen Hilfe über die Zuwendungsfähigkeit der Beschaffung von Sonderfahrzeugen und Ausrüstungen entscheiden.
- 1.5 Prioritätskriterien für die Förderung der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen:
- Mindestbedarf und Ausrückefristen nach der ThürFwOrgVO,
  - Gemeinden mit Stützpunktfeuerwehren,
  - Gemeinden mit besonderer Brand-, Explosions- oder sonstiger Gefährdung,
  - Gemeinden entsprechend ihrer Größe, ihrer wirtschaftlichen und kulturellen Bedeutung,
  - gegenwärtiger Zustand der Feuerwehrfahrzeuge (Baujahr, Standort, Unfallverhütungsvorschriften).

**2 Zuwendungshöhe**

- 2.1 Die Höhe der Zuwendungen für Fahrzeuge und Ausrüstungen ergibt sich bei der Beschaffung von Fahrzeugen aus den in dieser Anlage aufgeführten Festbeträgen. Alle genannten Festbeträge werden nur dann in voller Höhe gewährt, wenn die Gesamtausgaben der Maßnahme die Festbeträge überschreiten.



- 2.2 Wird die Beschaffung von mehreren Aufgabenträgern gemeinsam in Form eines Gesamtauftrages (Sammelbeschaffung) durchgeführt, erhöht sich der Festbetrag je Fahrzeug um zehn Prozent. Das betrifft Beschaffungen, die jeweils im Namen und auf Rechnung der das Feuerwehrfahrzeug benötigenden Gemeinde vorgenommen werden und bei denen baugleiche Fahrzeuge, des gleichen Fahrzeugtyps, des gleichen Fahrgestells und des gleichen Aufbaus, sowie der gleichen fest eingebauten feuerwehrtechnischen Ausstattung erworben werden.
- 2.3 Werden Fahrzeuge aufgrund von Zweckvereinbarungen - zur Übertragung der Vorhaltung von Fahrzeugen der Stufe 1 nach Anlage 1 der ThürFwOrgVO auf eine andere Kommune - durch mehrere Aufgabenträger beschafft, erhöht sich der Festbetrag je Fahrzeug um fünf Prozent.
- 2.4 Werden Fahrzeuge der Stufen 2 und 3 nach Anlage 1 der ThürFwOrgVO beschafft, die auch in den Katastrophenschutzeinheiten nach Thüringer Katastrophenschutzverordnung (§ 1 Abs. 5 ThürKatSVO) verwendet werden, erhöht sich der Festbetrag je Fahrzeug um zehn Prozent.
- 2.5 Liegen mehrere Gründe zur Erhöhung der Festbeträge nach Nr. 2.2 bis 2.4 vor, so erhöht sich der Festbetrag für ein Fahrzeug um höchstens 15 Prozent.
- 2.6 Bei der Beschaffung von Abrollbehältern und Wechselladerfahrzeugen erfolgt eine gesonderte Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Es ist ein Konzept vorzulegen. Die Finanzierung erfolgt in diesem Fall als Anteilsfinanzierung; die Zuwendung beträgt bis zu 50 % der ermittelten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

### **3 Verfahren/Antragsunterlagen**

Dem Zuwendungsantrag (Vordruck, Anlage 5) sind die dort aufgeführten und die folgenden Unterlagen in einfacher Ausfertigung beizufügen:

- 3.1 Stellungnahme der zuständigen Aufsichtsbehörde u. a. zur finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde sowie fachtechnische Stellungnahme aus der Sicht des Brandschutzes oder der Allgemeinen Hilfe insbesondere zur Notwendigkeit und Unabweisbarkeit der Maßnahme.
- 3.2 Werden erhöhte Festbeträge beantragt, so sind die Gründe nach Nr. 2.2 bis 2.4 anhand geeigneter Unterlagen zu belegen.

Geeignete Unterlagen sind:

- für Maßnahmen nach Nr. 2.2 eine rechtsverbindliche Erklärung von allen an der gemeinsamen Beschaffung beteiligten Aufgabenträger,
- für Maßnahmen nach Nr. 2.3 die Vorlage der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Zweckvereinbarung gemäß § 5 ThürBKG i.V.m. §§ 7 ff ThürKGG,
- Für Maßnahmen nach Nr. 2.4 eine rechtsverbindliche Erklärung, in welcher Weise das Fahrzeug in die Katastrophenschutzeinheiten integriert wird.

**Festbeträge für Feuerwehrfahrzeuge**

<b>Feuerwehrfahrzeug</b>	<b>Kurzbezeichnung</b>	<b>Festbetrag in Euro</b>
Kleinlöschfahrzeug	KLF	32.500
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	27.500
Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser	TSF-W	47.500
Mittleres Löschfahrzeug	MLF	72.500
Löschgruppenfahrzeug	LF 10	115.000
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug	HLF 10	125.000
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug	HLF 20	200.000
Tanklöschfahrzeug	TLF 2000	100.000
Tanklöschfahrzeug	TLF 3000	115.000
Tanklöschfahrzeug	TLF 4000	140.000
Rüstwagen	RW	170.000
Messfahrzeug	GW-Mess	90.000
Gerätewagen Atemschutz-Strahlenschutz	GW-A/S	170.000
Dekontaminationsfahrzeug	GW-Dekon	96.000
Gerätewagen Gefahrgut	GW-G	211.500
Gerätewagen Logistik (mit Ausrüstungsmodul Gefahrgut)	GW-L1	64.000
Gerätewagen Logistik (mit Ausrüstungsmodul Wasserversorgung)	GW-L2	115.000
Drehleiter	DLA K 18/12	210.000
Drehleiter	DLA K 23/12	280.000
Mannschaftstransportwagen	MTW	25.000
Einsatzleitwagen	ELW 1	53.500

**Anlage 2a****Abnahmeprotokoll**

Briefkopf

Logo

Berichts-Nr.: \_\_\_\_\_

**Prüfbericht über die Abnahme eines Feuerwehrgerätes**

Land:

Landkreis/Gemeinde:

Standort:

Gerät:

DIN-EN:

DIN:

vom

FIN:

Baujahr/EZ:

Km-Stand:

Der Prüfbericht umfasst \_\_\_\_\_ Blätter.

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Berichtes:

Mängelbericht

Pumpenprüfbericht

Fotos

Ausnahmegenehmigung der Bewilligungsbehörde ist

AZ:

**Prüfergebnis**

Ausrüstung ist \_\_\_\_\_ vorhanden.

Das Fahrzeug \_\_\_\_\_ den Vorschriften der DIN-EN/DIN, der StVZO bzw. den anzuwendenden EU-Vorschriften.

Eine Nachprüfung \_\_\_\_\_ erforderlich.

Gilt nur für die Sammelbeschaffung von baugleichen Feuerwehrfahrzeugen:

Dieses Fahrzeug wurde im Rahmen einer kommunalen Kooperation beschafft. Es wurde gemeinsam mit dem/den Fahrzeug(en) \_\_\_\_\_ zur feuerwehrtechnischen Abnahme vorgestellt. Dieses Fahrzeug \_\_\_\_\_, für das dieser Prüfbericht ausgestellt wird, \_\_\_\_\_ baugleich im Sinne von Nr. 2.2 der Anlage 2 der FörderRL BS/AllgH mit dem/den gemeinsam vorgestellten Fahrzeug(en) der vorgenannten Kommune(n).

Ort, Datum:

Prüfer

Stempel

Durch dieses Gutachten werden die handelsüblichen Gewährleistungen des Lieferwerkes, dessen Verpflichtungen zur Beachtung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz bzw. EG-Maschinenrichtlinie) sowie die kaufmännischen Verpflichtungen des Käufers gegenüber dem Lieferwerk nicht berührt. Dieses Gutachten bezieht sich nur auf die feuerwehrtechnische Ausrüstung des Fahrzeugs.



Briefkopf

Logo

Berichts-Nr.: \_\_\_\_\_

Mängelbericht über festgestellte Mängel <Zeitpunkt> der Abnahme

Lfd. Nr.:	sofort behoben	noch vorhanden	<b>Mängelaufzählung</b>

**Die in Spalte 2 bezeichneten Mängel wurden sachgemäß behoben.**

Ort, Datum:

Prüfer

Stempel

Der Mängelbericht ist nach der Abnahme dem Betreiber auszuhändigen und von diesem bei der genehmigenden Behörde mit einzureichen.

Briefkopf

Logo

**Prüfung Hubrettungssatz**

DIN EN 14043

Berichts-Nr.:

**Technische Daten:**

Hersteller:		Typ:	
Hubrettungssatz – Art:		Geräte-Nr.:	
Rettungskorb Nr.:		Antrieb:	
Zahl der Auslegerteile:		Abstützung Bauart:	
Nennlast Korb:	kg	Auslegerlänge max.:	m
Anordnung Korb:		Auslegerhöhe max.:	m
Zusatzlast:	kg		Abstützung Anzahl:
Baumusterprüfung:			Seitenkraft: N

**Prüfung:**

Leermasse (kg):	Hinterachse leer (kg):	Stützbreite max. b 1 (m):	Stützbreite max. b 2 (m):
-----------------	------------------------	---------------------------	---------------------------

**Überlastprüfung:**

Auslegerstellung: Drehwinkel (Grd.)	Ausladung/Aufrichtwinkel (m / Grd.)	Höhe/Länge (m / m) /	Nennrettungshöhe (m)
Höhe vor Belastung: (m)	Höhe bei Belastung: (m)	Höhe nach Belastung: (m)	Höhendifferenz: (m)

**Prüfung der Überlastsicherung:**

Auslegerstellung/Drehwinkel Grd	Ausladung/Aufrichtwinkel m	Grd	Höhe/Länge m	m	gem. Restlast
Ansprechkraft: N	Stützbreite: b1/b2	m	Freistandsgrenze: 1M/2M/3M	m	kg
Ansprechkraft: N	Stützbreite: b1/b2	m	Freistandsgrenze: 1M/2M/3M	m	kg
Ansprechkraft: N	Stützbreite: b1/b2	m	Freistandsgrenze: 1M/2M/3M	m	kg

**Besondere Herstelleranweisung:**

Prüfung der Gebrauchstauglichkeit:	Prüflast:	kg	Niveauabweichung:	Grd
Anstoßsicherheit	Korb max. Kraft:	N	Ausleger:	N
Max. Reichweite bei 0° Aufrichtwinkel				
Benutzungsgrenze:	b1	m	b2	m (<...>Korb)

Notbetrieb:

Ausfall der Sicherheitseinrichtungen:

Ausfall der Energiequelle:

Totmannschaltung:

maschinell:

Hauptsteuerstand:

akustisches Signal:

von Hand:

Korb:

Bemerkungen:

Das Protokoll des Herstellers vom \_\_\_\_\_ wurde \_\_\_\_\_ Erfolg geprüft.  
 Rechnerische Standsicherheit nach DIN \_\_\_\_\_ liegt \_\_\_\_\_ .

Ergebnis siehe Blatt 1

Briefkopf

Logo

**Prüfung Feuerweerpumpe**

DIN 14420 / EN 1028

Berichts-Nr.: \_\_\_\_\_

Fabrikat:

Typ:

Nenn Drehzahl

min<sup>-1</sup>

Fabrik-Nr.:

Zahl der Druckabgänge:

Entlüftungseinrichtung

**Pumpenprüfung**

Die Messung erfolgt bei vom Pumpenbedienstand eingestelltem Vollgas.

Trockensaugprüfung:

bar

Druckabfall:

bar

Saughöhe

3 m

7,5 m

Mundstück

Drehzahl Motor

min<sup>-1</sup>

Drehzahl Pumpe

min<sup>-1</sup>

Manometer Eingangsdruck

bar

Manometer Ausgangsdruck

bar

Manometer Gesamtdruck

bar

Förderstrom

l<sup>-1</sup>

Ansaugzeit

s

bei 3 m

s bei 7,5 m

Barometerstand

mbar

Betriebsstunden

1. Garantiepunkt wird erreicht bei

Schließdruck

bar

bei Drehzahl

min<sup>-1</sup>

Bemerkungen:

Die Luftdruck- und Temperaturkorrektur der geod. Saughöhe wurde bei den Messungen vernachlässigt.

Ergebnis siehe Blatt 1

Briefkopf

Logo

**Daten des Feuerwehrgerätes**

Berichts-Nr.: \_\_\_\_\_

**Fahrgestell**

Fabrikat:		Typ:	
Anzahl der Räder:		Diff.-Sperr:	
ASR:	Retarder:	Getriebe:	
Radstand:		Antrieb:	

**Motor**

Hubraum:	cm <sup>3</sup>	Leistung:	kW
----------	-----------------	-----------	----

**Aufbau**

Hersteller:		Aufbau Typ:	
Aufbau Nr.:		Sitzplätze:	/ /
Baujahr:			

**Maße**

Länge:		Breite:	
Höhe:		Wendekreis:	

**Löschmittelbehälter**

Löschwasser:	l	davon nutzbar:	l
Schaum:	l	Pulver:	kg
Werkstoff:		Tankheizung:	

**masch. Zugeinrichtung:**

Hersteller:			
Serien-Nr.:			
Nutzbare Seillänge:	m		
Nenn-Zugkraft:	kN	max. Zugkraft:	kN

**Generator:**

Hersteller:		Baujahr:	
Einbauort:			
Typ:		Nennleistung:	kVA
		bei	min <sup>-1</sup>



Berichts-Nr.:

**Massen**

Leermasse:	kg	zul. Gesamtmasse:	kg
Normbeladung:	kg	rechn. Gesamtmasse:	kg
Zusatzbeladung:	kg	rechn. Massenreserve:	kg
Löschmittel:	kg	tatsächl. Massenreserve:	kg
Besatzung:	kg		
rechn. GM	kg		

**Massenverteilung**

	Gesamt	Achse 1	Achse 2	
Bei Prüfung gewogen:		kg	kg	kg
Zulässige Massen:		kg	kg	kg
Fahrzeug beladen (o. Mannschaft)		kg	kg	kg
Massenverteilung Mannschaft		kg	kg	kg
Sitzanordnung	/ /			

**Ausrüstung:**

vorhanden.

**Funkgerät:**

.

Folgende motorbetriebene Geräte der Beladung wurden geprüft:

Zusatzbeladung:

Ergebnis siehe Blatt 1

## Anlage 3

**Beschaffung von fernmelde- und informationstechnischen Anlagen einschließlich Einrichtung und Ausstattung von Feuerwehreinsatzzentralen außerhalb von Bau-maßnahmen nach Ziffer 2.1.1 der Richtlinie****1 Gegenstand und Höhe der Förderung, Zuwendungsvoraussetzungen**

1.1 Die Beschaffung von fernmelde- und informationstechnischen Anlagen einschließlich Einrichtung und Ausstattung von Feuerwehreinsatzzentralen ist nur zuwendungsfähig, wenn die Geräte und Anlagen den funktechnischen und funkbetrieblichen Richtlinien für die nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in Thüringen oder anderen einschlägigen Rechtsnormen und Normen bzw. anerkannten Regeln der Technik entsprechen und, sofern gefordert, von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zugelassen sind.

1.2 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für:

- die Beschaffung und Installation von elektronischen Sirenen nach DIN 14011 (Anlagen mit akustischen Signalgeräten zur Warnung der Bevölkerung vor einer Gefahr, deren Signalgeräte einzeln oder insgesamt zentral ausgelöst und die auch zur Alarmierung von Einsatzkräften für die Gefahrenabwehr benutzt werden können), die mindestens geeignet sind zur Alarmierung der Gefahrenabwehrkräfte, Warnung und Entwarnung der Bevölkerung und Probealarmierung einschließlich Steuersystemeinheiten und Ansteuerbarkeit über das TETRA-BOS-Digitalfunknetz mit den in dieser Anlage aufgeführten Festbeträgen. Übersteigt der Festbetrag 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, erfolgt eine anteilige Reduzierung.
- die Einrichtung von Feuerwehreinsatzzentralen nach ThürFwOrgVO für die nichtpolizeilichen BOS mit Ausnahme von ortsfesten Funkanlagen (luftgebunden) mit einem Festbetrag von 17.000 Euro.

Alle genannten Festbeträge werden nur dann in voller Höhe gewährt, wenn die Gesamtausgaben der Maßnahme die Festbeträge überschreiten.

**2 Besondere Regelung**

Elektronische Führungs- und Einsatzhilfen müssen, soweit gefordert, den Technischen Richtlinien der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (TR BOS) entsprechen.

**3 Verfahren/Antragsunterlagen**

Dem Zuwendungsantrag (Vordruck, Anlage 5) sind die dort aufgeführten und die nachfolgenden Unterlagen in einfacher Ausfertigung beizufügen:

3.1 Stellungnahme der zuständigen Aufsichtsbehörde u. a. zur finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde sowie fachtechnische Stellungnahme aus Sicht des Brandschutzes oder der Allgemeinen Hilfe insbesondere zur Notwendigkeit und Unabweisbarkeit der Maßnahme.

- 3.2 Bei der Beschaffung und Installation von elektronischen Sirenen eine rechtsverbindliche Erklärung über den Umfang der damit gesicherten tatsächlichen Erreichbarkeit der Bevölkerung.

**Festbeträge für elektronische Sirenen einschließlich Steuersystemeinheiten und Funkwirkempfängern**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Festbetrag in Euro</b>
Elektronische Sirene mit mindestens 600 W Steuersystemeinheit	2.800
Elektronische Sirene mit mindestens 1200 W Steuersystemeinheit	5.300
Elektronische Sirene mit mindestens 1800 W Steuersystemeinheit	11.000
Elektronische Sirene mit mindestens 2400 W Steuersystemeinheit	13.900
TETRA-Sirenensteuerempfänger	1.000
Festinstalliertes TETRA-Digitalfunkgerät (FRT)	450

## Anlage 4

**Erweiterung der Fahrerlaubnis****1. Gegenstand der Förderung**

Ausbildung zur Erweiterung der Fahrerlaubnis auf eine Fahrerlaubnis für Lastkraftwagen (C1/C1E, C/CE).

**2. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 2.1 Förderfähig ist die von ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilung der freiwilligen Feuerwehr erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Erweiterung der Fahrerlaubnis von Klasse B auf C1/C1E oder C/CE.
- 2.2 Die für die geförderte Ausbildung vorgesehenen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren sind über die Regelungen zur Kostenrückerstattung zu belehren. Sie haben vor Beginn der Ausbildung eine entsprechende Erklärung schriftlich gegenüber der Gemeinde abzugeben.
- 2.3 Die Förderung dient grundsätzlich der Absicherung einer Dreifachbesetzung der Fahrzeuge und kann nur bei einem entsprechenden Bedarf bewilligt werden. Sollte die Sicherstellung der Tageseinsatzbereitschaft eine Vierfachbesetzung erfordern, kann die Förderung zur Erreichung der Vierfachbesetzung ausnahmsweise bewilligt werden.

**3. Art und Höhe der Zuwendung**

- 3.1 Die Ausbildung wird mit einem Festbetrag in Höhe von 1.600 Euro je Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushaltes gefördert.
- 3.2 Überschreitet der Festbetrag die tatsächlichen Kosten der Ausbildung, dann ist die Zuwendung um den übersteigenden Betrag zu reduzieren.

**4. Verfahren****4.1 Bedarfsermittlung**

Die Gemeinden reichen spätestens bis zum 30. Juli des laufenden Haushaltsjahres eine Bedarfsliste für das folgende Haushaltsjahr bei dem zuständigen Landratsamt ein. Die Bedarfsliste hat Angaben

- über den Bestand an Fahrzeugen der betreffenden Gewichtsklassen in der Feuerwehr nach der Thüringer Feuerwehrorganisations-Verordnung und
- die Anzahl der Einsatzkräfte, die über eine Berechtigung zum Führen dieser Fahrzeuge verfügen und
- den Bedarf an auszubildenden Maschinisten

zu enthalten.

Das Landratsamt prüft, ob die Listen vollständig sind und ob die Notwendigkeit und Unabweisbarkeit der Maßnahme aus der Sicht des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe gegeben sind. Die Landkreise fassen die Listen zusammen und reichen diese bis zum 30. September des laufenden Haushaltsjahres unter Verwendung des Vordruckes 4a beim Landesverwaltungsamt ein. Die kreisfreien Städte reichen eine eigene Liste unter Verwendung des Bedarfsformulars (Vordruck 4a) zum genannten Termin beim Landesverwaltungsamt ein.

Das Landesverwaltungsamt ermittelt den Gesamtbedarf der Fahrerlaubniserweiterungen anhand der eingereichten Listen und bestimmt nach Maßgabe des Haushaltes die Anzahl der Förderungen pro Landkreis und kreisfreie Stadt

für das folgende Haushaltsjahr. Sollte der insgesamt angezeigte Bedarf den Haushaltsrahmen übersteigen, so wirkt sich dies in dem gleichen Maß auf die Anzahl der jeweils von den Landkreisen und kreisfreien Städten vorgelegten Bedarfsanzeigen aus. Die Entscheidung teilt das Landesverwaltungsamt den Landkreisen/kreisfreien Städten spätestens mit Beginn des folgenden Haushaltsjahres mit.

#### 4.2 Antragsverfahren

Die Gemeinden reichen auf der Grundlage des im Vorjahr durch das Landesverwaltungsamt bestätigten förderfähigen Bedarfs einen formlosen Antrag (Liste) spätestens bis zum 01. Dezember des laufenden Haushaltsjahres bei dem zuständigen Landratsamt ein. In dem Antrag sind die Feuerwehrangehörigen, die ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, namentlich zu benennen. Dem Antrag sind die Nachweise über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung und der entsprechenden Kostenbelege beizufügen. Damit ist gleichzeitig der Verwendungsnachweis durch den Letztempfänger erbracht.

Nummer 1.2, 2 und 6 der Anlage 3 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) - zu den Verwaltungsvorschriften (VV) Nr. 5.1 zu § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) finden keine Anwendung.

Dem Antrag muss zu entnehmen sein, dass die ausgebildeten Feuerwehrangehörigen für den Fall der Förderung eine Erklärung über die Kostenrückerstattung unterzeichnet haben. Die Landkreise prüfen, ob die Ausbildung der Bedarfsermittlung entspricht sowie die Nachweise ordnungsgemäß erbracht wurden. Sie fassen diese Anträge zusammen und reichen sie beim Landesverwaltungsamt ein (Vordruck Anlage 4b, einfach).

#### 4.3 Bewilligungsverfahren

Das Landesverwaltungsamt ist Bewilligungsbehörde. Es entscheidet über die Bewilligung der Zuwendung und teilt die Entscheidung den Landkreisen/kreisfreien Städten mit Zuwendungsbescheid (Anlage 4b) bzw. durch ablehnende Verfügung mit. Bei Zuwendungen an die Landratsämter (Erstempfänger) ist festzulegen, dass die Mittel zur Weitergabe an die Gemeinden für die beantragte Ausbildung bestimmt sind. Die Weitergabe erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides des Landratsamtes an die betreffenden Gemeinden. Die kreisfreien Städte rufen die Zuwendung (Mittelabruf) direkt beim Landesverwaltungsamt unter namentlicher Angabe der ausgebildeten Feuerwehrangehörigen und Vorlage der Ausbildungsnachweise und Kostenbelege ab (Vordruck Anlage 4b, einfach). Der Mittelabruf ist gleichzeitig Antrag und Verwendungsnachweis.

#### 4.4 Auszahlungsverfahren/ Verwendungsnachweis

Das Landesverwaltungsamt weist den Landkreisen die Mittel für die bewilligte Ausbildungsförderung nach Bestandskraft der Bescheide zu. Die Landkreise zahlen den Gemeinden die Zuweisung aufgrund der vorliegenden Nachweise über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung und der entsprechenden Kostenbelege aus. Den kreisfreien Städten zahlt das Landesverwaltungsamt die Zuwendung nach Bewilligung und Rechtskraft des Bescheides direkt aus.

Die Berechtigungen nach Nummer 7 (Prüfung der Verwendung) der Anlage 3 ANBest-Gk bleiben unberührt.

#### 4.5 Kostenrückerstattungen

Der auszubildende Feuerwehrangehörige verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde, ab dem Erwerb der erweiterten Fahrerlaubnis für mindestens fünf Jahre aktiven Dienst in der freiwilligen Feuerwehr der geförderten Gemeinde zu leisten. Tritt er vor Ablauf des

Verpflichtungszeitraumes aus der freiwilligen Feuerwehr aus, ist der Zuschuss nach folgender Staffelung an die Gemeinde zurückzuzahlen:

in Höhe von 100 % vor Ablauf eines Jahres,  
in Höhe von 80 % vor Ablauf von zwei Jahren,  
in Höhe von 60 % vor Ablauf von drei Jahren,  
in Höhe von 40 % vor Ablauf von vier Jahren,  
in Höhe von 20 % vor Ablauf von fünf Jahren.

Das gilt nicht, wenn der Dienst in der freiwilligen Feuerwehr aus gesundheitlichen oder anderen vom Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen (nicht schuldhaft) vorzeitig beendet wird. Die Beurteilung liegt im Ermessen der Gemeinde. Im Falle einer Rückforderung zahlt die Gemeinde den Erstattungsbetrag an das Landratsamt unter Angabe des Zuwendungsbescheides (Datum, Aktenzeichen) und Benennung des Feuerwehrangehörigen zurück. Dieses überweist die Mittel mit den gleichen Angaben an das Landesverwaltungsamt. Die kreisfreien Städte überweisen die zurückgeforderten Mittel direkt an das Landesverwaltungsamt.



**Anlage 4a****3. Erklärung**

- Die in der Bedarfsmeldung gemachten Angaben sind vollständig und richtig.
- Die Bedarfsmeldung beruht auf der für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der örtlichen Feuerwehr/en erforderlichen Dreifachbesetzung bzw. Vierfachbesetzung bei mangelnder Tageseinsatzbereitschaft mit Maschinisten für die dort vorhandenen Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3,5 t.

---

Unterschrift des Behördenleiters oder  
eines von ihm Beauftragten

Drucken

Zurücksetzen





**Anlage 4b****3. Erklärung**

- Die im Antrag gemachten Angaben sind vollständig und richtig.
- Die Zuwendung wird ausschließlich für die Erweiterung der Fahrerlaubnis von ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren verwendet.
- Die begünstigten Kameradinnen/en haben sich verpflichtet, ab Erwerb der Fahrerlaubnis über den vorgeschriebenen Zeitraum aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr zu leisten.
- Der Antrag beruht auf der für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der örtlichen Feuerwehr/en erforderlichen Dreifachbesetzung bzw. Vierfachbesetzung bei mangelnder Tageseinsatzbereitschaft mit Maschinisten für die dort vorhandenen Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 t.

---

Unterschrift des Behördenleiters oder  
eines von ihm Beauftragten

Drucken

Zurücksetzen



#### **1.4 Zweckbindung, Kostenrückerstattung**

Der begünstigte Feuerwehrangehörige verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde, ab dem Erwerb der erweiterten Fahrerlaubnis für mindestens fünf Jahre aktiven Dienst in der freiwilligen Feuerwehr der geförderten Gemeinde zu leisten. Tritt er vor Ablauf des Verpflichtungszeitraumes aus der freiwilligen Feuerwehr aus, ist der Zuschuss nach folgender Staffelung an die Gemeinde zurückzuzahlen:

in Höhe von 100 % vor Ablauf eines Jahres,  
in Höhe von 80 % vor Ablauf von zwei Jahren,  
in Höhe von 60 % vor Ablauf von drei Jahren,  
in Höhe von 40 % vor Ablauf von vier Jahren,  
in Höhe von 20 % vor Ablauf von fünf Jahren.

Das gilt nicht, wenn der Dienst in der freiwilligen Feuerwehr aus gesundheitlichen oder anderen vom Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen (nicht schuldhaft) vorzeitig beendet wird. Die Beurteilung liegt im Ermessen der Gemeinde.

#### **2 Auszahlung**

Die Auszahlung erfolgt nach Rechtskraft des Bescheides.

#### **3 Nebenbestimmungen**

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) - Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO in der jeweils geltenden Fassung - sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

Die Nummern 1.2, 2 und 6 der ANBest-Gk finden keine Anwendung.

Abweichend von den VV zu § 44 ThürLHO wird ergänzend Folgendes bestimmt:

Nummer 13.3 und 13.4 der VV zu § 44 ThürLHO finden keine Anwendung.

#### **4 Rechtsbehelfsbelehrung**

[Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ...]

Dienstsiegel

Unterschrift

**Anlage 5**

An (Bevollziehungsbehörde)

Thüringer Landesverwaltungsamt  
 Referat 230  
 Jorge-Semprún-Platz 4  
 99423 Weimar

Ort, Datum

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung**

- nach der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen für die Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe

**1. Antragsteller/Antragstellerin**

Gemeindeverwaltung / Stadtverwaltung / Landratsamt

Anschrift	
Straße und Hausnummer	PLZ und Ort

Auskunft erteilt	Telefonnummer
------------------	---------------

Fax-Nummer	E-Mail-Adresse
------------	----------------

Bankverbindung		
Kreditinstitut	IBAN	BIC

**2. Maßnahme**

Beantragt wird die Gewährung einer Zuwendung in Form eines Zuschusses für:  
 (genaue Bezeichnung, mit Angabe von Art und Umfang)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Anlage 5**

**3. Zuwendung**

Folgende Zuwendung wird beantragt:  Anteilsfinanzierung  Festbetragsfinanzier. €

erhöhter Festbetrag beantragt, aufgrund:

Sammelbeschaffung mehrerer Aufgabenträger

gemeinsame Aufgabenerfüllung mehrerer Aufgabenträger

Beschaffung Stufe 2 oder 3 und in KatS-Einheit verwendet

**4. Finanzierungsplan**

Eigenmittel	davon Eigenleistungen (bei Baumaßnahmen) €	€
Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber	Zuwendungsgeber	€
Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber	Zuwendungsgeber	€
Veranschlagte Gesamtkosten (bei Baumaßnahmen: ohne Grunderwerb)		0,00 €

Kostengruppe nach DIN 276	Voraussichtliche Kosten
210 Herrichten	€
300 Bauwerk - Baukonstruktionen	€
400 Bauwerk - Technische Anlagen	€
500 Außenanlagen und Freiflächen	€
700 Baunebenkosten	€

**5. Zeitplan**

geplanter Beginn der Maßnahme \_\_\_\_\_

geplanter Abschluss der Maßnahme \_\_\_\_\_

**Anlage 5**

**6. Feuerwehrtechnische Angaben<sup>1</sup>**

<input type="checkbox"/> Freiwillige Feuerwehr <input type="checkbox"/> Stützpunktfeuerwehr <input type="checkbox"/> Berufsfeuerwehr	Gemeinde/Orts-/Stadtteil	
	Risikoklasse gemäß ThürFwOrgVO	BT ABC
Feuerwehrangehörige	Einsatzabteilung	Jugendfeuerwehr
Feuerwehrhaus	Anzahl vorh. Stellplätze	Baujahr
Fahrzeugbestand (ggfs. gesondertes Blatt nutzen)	Fahrzeugtyp nach DIN	Baujahr

**7. Erläuterungsbericht** (ggfs. gesondertes Blatt verwenden)

**8. Erklärung**

Der Antragsteller / die Antragstellerin erklärt, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist und vor Erhalt des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird.

**9. Anlagen**

- Konzept zur Einordnung der Ausrückebereiche in Risikoklassen (§ 3 Abs. 3 ThürFwOrgVO)
- Jahresstatistik (FEU 905) der Gemeinde bzw. des Landkreises nach § 3 ThürBrandStatVO für die letzten drei Jahre

Bei Anträgen zu Baumaßnahmen:

- amtlicher Lageplan des Bauvorhabens (Maßstab 1:1.000 oder 1:500)
- bauaufsichtliche Genehmigung (Vorbescheid)
- Eigentumsnachweis
- Übersicht über die Gesamtausgaben der Maßnahme nach Kostengruppen nach DIN 276
- Freiflächengestaltungsplan (Maßstab 1:100 oder 1:250) mit Stellplatznachweis PKW
- Bauzeichnung (Maßstab 1:100)
- Nachweis unbarer Eigenleistungen inkl. schriftlicher Verpflichtung (Pkt. 5.3 der Richtlinie)

<sup>1</sup> Bei Beantragung einer Zuwendung für ein Feuerwehrtechnisches Zentrum nach Anlage 8 entbehrlich.

### Anlage 5

Bei Anträgen zu Feuerwehrfahrzeugen mit erhöhten Festbeträgen (Anlage 2 der Richtlinie):

- Sammelbeschaffung:** Gemeinsame Erklärung aller beteiligten Antragsteller zur Teilnahme an der Sammelbeschaffung, unterzeichnet durch die jeweiligen Behördenleiter oder eines von ihnen Beauftragten.
  
- gemeinsame Aufgabenerfüllung:** Eine den Anforderungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der jeweils gültigen Fassung genügende Zweckvereinbarung der beteiligten Antragsteller.
  
- Verwendung Stufe 2 oder 3 sowie KatS-Einheit:** Benennung der Katastrophenschutzeinheit, in der das Fahrzeug ebenfalls verwendet werden soll.

Bei Anträgen zur Beschaffung von Sirenen:

- Schallausbreitungsanalyse

Unterschrift des Behördenleiters oder eines von ihm Beauftragten	Bestätigung durch alle an der Finanzierung Beteiligten:	
	Zuwendungsgeber	Unterschrift*
	Zuwendungsgeber	Unterschrift*

\* des Behördenleiters oder eines von ihm Beauftragten

Drucken

Zurücksetzen



**Anlage 6**

An (Bewilligungsbehörde)

Thüringer Landesverwaltungsamt  
 Referat 230  
 Jorge-Semprún-Platz 4  
 99423 Weimar

Ort, Datum

**Mittelabruf**

**1. Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin**

Gemeindeverwaltung / Stadtverwaltung / Landratsamt		
Anschrift Straße und Hausnummer		PLZ und Ort
Auskunft erteilt		Telefonnummer
Fax-Nummer		E-Mail-Adresse
Bankverbindung Kreditinstitut	IBAN	BIC

**2. Maßnahme**

Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid

**3. Bewilligte Zuwendung**

Zuwendungsbescheid Datum	Aktenzeichen
Betrag in €	<input type="checkbox"/> Anteilsfinanzierung <input type="checkbox"/> Festbetragsfinanzierung
Bei Zuwendungen für Feuerwehrfahrzeuge mit erhöhten Festbeträgen, aufgrund	<input type="checkbox"/> Sammelbeschaffung mehrerer Aufgabenträger <input type="checkbox"/> gemeinsame Aufgabenerfüllung mehrerer Aufgabenträger <input type="checkbox"/> Beschaffung Stufe 2 oder 3 und in KatS- Einheit verwendet

**Anlage 6****Abruf der Auszahlung**

Betrag in €	Verwendungszweck

**4. Anlagen (notwendig für Auszahlung)**

Baumaßnahme:

<input type="checkbox"/> 1. Rate – 20 v. H.	Nachweis Auftragsvergabe, z.B. Kopie Vertrag
<input type="checkbox"/> 2. Rate – 30 v. H.	jeweils Protokoll der unteren Aufsichtsbehörde, wenn Baugenehmigung dies fordert, ansonsten rechtsverbindliche Erklärung des
<input type="checkbox"/> 3. Rate – 40 v. H.	Zuwendungsempfängers über den erzielten Baufortschritt
<input type="checkbox"/> 4. Rate – 10 v. H.	Verwendungsnachweis

Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen:

<input type="checkbox"/> Anteilsfinanzierung	< 25.000 € - Verwendungsnachweis
<input type="checkbox"/> Festbetragsfinanzierung	> 25.000 € - Auftragsbestätigung und Mitteilung über den bestätigten Termin der feuerwehrtechnischen Abnahme

fernmelde- und informationstechnische Anlagen:

<input type="checkbox"/> Feuerwehreinsatzzentrale	Verwendungsnachweis
<input type="checkbox"/> Sirene	Beschallungs- sowie Verwendungsnachweis

Sondereinrichtungen:

<input type="checkbox"/>	Verwendungsnachweis
--------------------------	---------------------

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift des Behördenleiters oder  
 eines von ihm Beauftragten

Drucken

Zurücksetzen

**Anlage 7**

An (Bewilligungsbehörde)

Thüringer Landesverwaltungsamt  
 Referat 230  
 Jorge-Semprún-Platz 4  
 99423 Weimar

Ort, Datum

**Verwendungsnachweis**

**1. Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin**

Gemeindeverwaltung / Stadtverwaltung / Landratsamt		
Anschrift Straße und Hausnummer		PLZ und Ort
Auskunft erteilt		Telefonnummer
Fax-Nummer		E-Mail-Adresse
Bankverbindung Kreditinstitut	IBAN	BIC

**2. Maßnahme**

Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid

**3. Bewilligte Zuwendung**

Zuwendungsbescheid Datum	Aktenzeichen
Betrag in €	<input type="checkbox"/> Anteilsfinanzierung <input type="checkbox"/> Festbetragsfinanzierung
Bei Zuwendungen für Feuerwehrfahrzeuge mit erhöhten Festbeträgen, aufgrund	<input type="checkbox"/> Sammelbeschaffung mehrerer Aufgabenträger <input type="checkbox"/> gemeinsame Aufgabenerfüllung mehrerer Aufgabenträger <input type="checkbox"/> Beschaffung Stufe 2 oder 3 und in KatS- Einheit verwendet

**Anlage 7****4. Sachbericht** (ggf. gesondertes Blatt verwenden)

Darstellung der Verwendung der Zuwendung. Erklärungen zum Beginn und Abschluss/Inbetriebnahme der/des Baumaßnahme/Fahrzeuges oder Sondereinrichtung.

**Zahlenmäßiger Nachweis:****5. Einnahmen**

Eigenmittel	davon Eigenleistungen (bei Baumaßnahmen)		€
			€
Zuwendung Freistaat Thüringen			€
Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber	Zuwendungsgeber		€
Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber	Zuwendungsgeber		€
Summe der Einnahmen			0,00 €

**Anlage 7****6. Ausgaben** (ggf. gesondertes Blatt verwenden)

Kostengruppen nach DIN 276	Vorkalkulation gem. Finanzierungsplan	Tatsächliche Kosten	Abweichung (in %)
210 Herrichten			
300 Bauwerk – Baukonstruktionen			
400 Bauwerk – Technische Anlagen			
500 Außenanlagen und Freiflächen			
700 Baunebenkosten			
Summe der Ausgaben			

**7. Soll-Ist-Vergleich**

	Summe Einnahmen	Summe Ausgaben
lt. Finanzierungsplan gesamt	€	€
davon Eigenmittel	€	€
davon Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber	€	€
veranschlagte Gesamtkosten	€	€
tatsächlich	0,00 €	0,00 €
mehr + / weniger -	€	€

**8. Erklärung**

Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin erklärt, dass

- die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde,
- die Angaben im Verwendungsnachweis sowie den Anlagen mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

**Anlage 7****9. Anlagen**

Bei Baumaßnahmen:

mit der Bauausführung übereinstimmende Bauzeichnungen im Maßstab 1:100

---

Unterschrift des Behördenleiters oder  
eines von ihm Beauftragten

Drucken

Zurücksetzen

## Anlage 8

**Neubau, Erweiterung und Umbau von Feuerwehrtechnischen Zentren****1 Gegenstand der Förderung**

- 1.1. Erstmaliger Neubau eines Feuerwehrtechnischen Zentrums nach § 5 Abs. 5 ThürFwOrgVO an einem Standort je Landkreis oder kreisfreier Stadt einschließlich der Ausstattung mit den Komponenten
  - Atemschutzwerkstatt,
  - Schlauchpflege,
  - PSA-Pflege,
  - Funkwerkstatt,
  - Ersatzstromanlage,
  - ggf. Übungsanlagen/Räumlichkeiten für die Aus- und Fortbildung, Großschadenslagen und Flächenlagen mit Stabsraum sowie
  - ggf. Atemschutzübungsanlage.
- 1.2. Umbau eines Gebäudes oder mehrerer Gebäudeteile zu einem Feuerwehrtechnischen Zentrum mit den unter Ziffer 1.1 genannten Komponenten, wenn es einen an sich notwendigen Neubau ersetzt.
- 1.3. Erweiterung eines bestehenden Feuerwehrtechnischen Zentrums um die unter Ziffer 1.1 genannten Komponenten, wenn diese noch nicht vorhanden sind oder ersetzt werden müssen
- 1.4. Die Genehmigungsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen oder Ergänzungen der oben genannten vorzuhaltenden Komponenten des Feuerwehrtechnischen Zentrums zulassen.

**2 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 2.1. Erstellung eines Konzeptes, das insbesondere eine Bedarfsermittlung, Auslastung, Aussagen zur Schwarz-Weiß-Trennung sowie zur Betreibung und Kostenverteilung enthält.
- 2.2. Die Technischen Baubestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die DIN-Normen sind zu beachten. Es kann nur kosten- und flächensparender Bau eines Feuerwehrtechnischen Zentrums gefördert werden.
- 2.3. Grundstück
  - 2.3.1. Das für die Bebauung vorgesehene Grundstück muss nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bebaubar sein. Der Zuwendungsempfänger muss Eigentümer oder Erbbauberechtigter (Erbbaupachtvertrag mindestens 25 Jahre) des Grundstücks sein.
  - 2.3.2. Bei der Auswahl des Grundstücks sind zu beachten:
    - die Verkehrsanbindung  
Grundstücke, die nicht in angemessener Breite an einer befahrbaren, öffentlichen Verkehrsfläche liegen, müssen entweder eine öffentlich-rechtlich gesicherte oder

eine eigene, für die Feuerwehrfahrzeuge benutzbare Zufahrt in ausreichender Breite haben,

- die Erweiterungsmöglichkeiten für das Feuerwehrtechnische Zentrum,
- ausreichende Aufstellungs- und Bewegungsflächen für logistische Aufgaben.

2.3.3 Die Grundstücke sind ortsüblich zu erschließen.

### **3 Zuwendungshöhe**

- 3.1 Die Zuwendung für den Neubau, die Erweiterung oder den Umbau eines Feuerwehrtechnischen Zentrums an einem Standort je Landkreis oder kreisfreier Stadt einschließlich der Ausstattung mit den Komponenten nach Ziffer 1.1 erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von 50% der durch die Bewilligungsbehörde festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben in den Kostengruppen 210, 300, 400 und 500 nach DIN 276 sowie Planungsleistungen für die Leistungsphasen 1 bis 8 nach HOAI in der Kostengruppe 700 nach DIN 276.
- 3.2 Die Gewährung einer Zuwendung für ein Feuerwehrtechnisches Zentrum an einem Standort im Landkreis schließt weitere Zuwendungen nach Ziffer 3.2 der Anlage 1 dieser Richtlinie aus. Dies betrifft nicht die Beschaffung von Waschmaschine und Trockner.

### **4 Verfahren /Antragsunterlagen**

Dem Zuwendungsantrag (Vordruck, Anlage 5), sind die dort aufgeführten beizufügen. Im übrigen gilt Ziffer 7 der Richtlinie .

### **5 Verwendungsnachweis**

Nach Abschluss der Maßnahme ist der Verwendungsnachweis (Vordruck Anlage 7, einfach) mit den dort genannten Anlagen (einfach) dem Thüringer Landesverwaltungsamt vorzulegen. Wenn die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung nach Nr. 6.1 der VV zu § 44 ThürLHO zu beteiligen ist, ist der Verwendungsnachweis abweichend von Anlage 7 dieser Richtlinie nach dem Muster 2 der RZBau zu erstellen.